

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung  
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 2. November 2017

Seit der VIII. Tagung der 25. Landessynode im Mai 2017 sind die in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind.

Die Anlage I enthält einen Antrag, über dessen weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Sein Verfahrensantrag wird der Landessynode hiermit vorgelegt.

Die Anlage II enthält einen Antrag, der im vereinfachten Verfahren nach § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden ist.

Dr. Kannengießer  
Präsident

A N L A G E I

Antrag an die Landessynode

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Harzer Land  
vom 18. August 2017

betr. Beanstandungspflicht des Pfarramtes gemäß § 47 der Kirchengemeindeordnung

**Antrag des Präsidiums: Überweisung an das Landeskirchenamt mit der Bitte  
um Beantwortung**

## A N L A G E I

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Harzer Land

vom 18. August 2017

betr. Beanstandungspflicht des Pfarramtes gemäß § 47 der Kirchengemeindeordnung

---

Schreiben des Kirchenkreisamtes Osterode am Harz vom 21. September 2017:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner letzten Sitzung am 18.08.2017 hat der Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Harzer Land den folgenden Beschluss gefasst:

**Die Landessynode möge prüfen, ob die Beanstandungspflicht von Kirchenvorstandsbeschlüssen durch das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes gem. § 47 KGO durch Beschlussfassung auf das Kirchen(kreis)amt übertragen werden kann. Dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes soll dann ein Beanstandungsrecht eingeräumt werden.**

Im Auftrage der Vorsitzenden des Kirchenkreistages übersenden wir einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch mit der Bitte um Bearbeitung.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Synodale Pastor Dr. Brinkmann und die Unterzeichnerin zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



(Eulert)

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch  
des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Harzer Land**Anwesend: Vorsitzende und  
57 stimmbere. Mitglieder

Sitzung vom 18.08.2017

**TOP 12 Antrag an die Synode  
Beanstandungspflicht des Pfarramtes**

Im Rahmen der Fachgruppenphase haben die Fachgruppen im Perspektivprozess neue Ideen entwickelt, wie Ressourcen eingesetzt werden können und die Organisation und Struktur des Kirchenkreises neu gedacht werden kann. Nicht alle diese Ideen entsprechen geltendem Recht.

Im Auftrag der Teilnehmer der Klausurtagung und des Stellenplanungsausschusses haben Frau Eulert, Herr Superintendent Keil und Herr Pastor Dr.-Ing. Brinkmann ein Gespräch im Landeskirchenamt geführt, um die juristischen Möglichkeiten auszuloten.

Dabei wurde deutlich, dass eine Anfrage durch den Kirchenkreistag an die Landessynode gestellt werden sollte.

In der Fachgruppe Geschäftsführung wurde die Neuordnung der Aufgaben in Geschäftsführung und Verwaltung der Kirchengemeinden diskutiert. Deutlich wurde, dass §47 KGO dem entgegensteht. Er verpflichtet einen Pastor/eine Pastorin einen Kirchenvorstandsbeschluss zu beanstanden, wenn er rechtswidrig ist.

Diese Regelung kann dazu führen, dass das Pfarramt alle Geschäftsvorgänge prüft, da man sich nicht auf die Aussagen von Fachleuten im Kirchenvorstand (Bsp. Bauvorhaben) verlassen will. Hier ist dann keine zeitliche Entlastung des Pfarramtes durch eine Geschäftsführung durch Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gegeben und es führt zu dem Anschein, dass das Pfarramt alles kontrollieren muss. Das ist auch für die selbständige Arbeit von Ehrenamtlichen als Kirchenvorstandsvorsitzende kontraproduktiv und belastet die Pastor/innen unnötig.

In den Fachgruppen ist die Überlegung entstanden, dass die Beanstandungspflicht verbindlich auf das Kirchenkreisamt übertragen werden könnte. Dies ist bisher rechtlich nicht möglich. Es ist eine Gesetzesänderung notwendig.

Frau Eulert beantwortet Nachfragen.

**Der Kirchenkreistag beschließt bei 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen einen Antrag an die Landessynode:**

**Die Landessynode möge prüfen, ob die Beanstandungspflicht von Kirchenvorstandsbeschlüssen durch das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes gem. § 47 KGO durch Beschlussfassung auf das Kirchen(kreis)amt übertragen werden kann. Dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes soll dann ein Beanstandungsrecht eingeräumt werden.**

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden.  
Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.

Osterode, den 21.09.2017



A N L A G E II

Antrag, der gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden ist

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe  
vom 30. März 2017

betr. Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Sicherung des Brandschutzes in  
Gemeindehäusern

**Überwiesen an den Umwelt- und Bauausschuss als Material**

## A N L A G E II

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe

vom 30. März 2017

betr. Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Sicherung des Brandschutzes in  
Gemeindehäusern

---

Schreiben des Kirchenkreisamtes in Ronnenberg vom 27. April 2017:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe hat festgestellt, dass eine Tendenz der Kommunen zu beobachten ist, dass öffentliche bzw. halböffentliche Gebäude mit Blick auf den Brandschutz überprüft werden. Insofern ist damit zu rechnen, dass dieses in den nächsten Jahren ein Thema für die bestehenden Gemeindehäuser wird. Problematisch könnten nicht genehmigte Nutzungsänderungen (z. B. Kellerraum wird zu Jugendraum; Dachboden wurde in Eigenregie ausgebaut) sowie Änderungen/Abweichungen sein. Die dann erforderlichen Brandschutzkonzepte und daraus resultierenden notwendigen Nachrüstungen können hohe Kosten nach sich ziehen. Die Stadt Laatzen fordert beispielsweise aktuelle Pläne sowie ein Brandschutzkonzept. Allein für das Konzept ist mit Kosten in Höhe von 3.000,- € bis 6.000,- € zu rechnen, bauliche Änderungen kommen ggf. hinzu. Die Auflagen der Kommunen sind umzusetzen und es ist mit entsprechenden Anträgen an den Bauausschuss zu rechnen, sofern die Kirchengemeinden nicht genügend Eigenmittel besitzen.

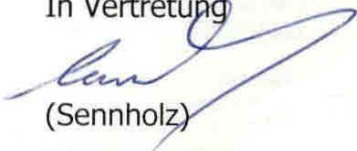
Aus diesem Grund bittet der Kirchenkreisvorstand die Landessynode, entsprechende Mittel, ggf. analog zu dem Programm „Attraktives Pfarrhaus“, bereit zu stellen bzw. planerisch mit vorzusehen.

Einen beglaubigten Auszug hinsichtlich des Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe haben wir Ihnen in der Anlage zur Information beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Sennholz)

Anlage



Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch  
Kirchenkreisvorstand Laatzen-Springe**

Datum der Sitzung: 30.03.2017

**TOP 9: Brandschutz in Gemeindehäusern**

Es lässt sich eine Tendenz der Kommunen beobachten, öffentliche bzw. halböffentliche Gebäude mit Blick auf Brandschutz zu überprüfen. Insofern ist damit zu rechnen, dass dies in den nächsten Jahren ein Thema für die bestehenden Gemeindehäuser wird. Problematisch könnten nicht genehmigte Nutzungsänderungen (z. B. Kellerraum wird zu Jugendraum; Dachboden wurde in Eigenregie ausgebaut) sowie Änderungen/Abweichungen sein. Die dann erforderlichen Brandschutzkonzepte und daraus resultierenden notwendigen Nachrüstungen können hohe Kosten nach sich ziehen. Die Stadt Laatzen fordert beispielsweise aktuelle Pläne sowie ein Brandschutzkonzept. Allein für das Konzept ist mit Kosten von 3.000-6.000 € zu rechnen, bauliche Änderungen kommen ggf. hinzu. Die Auflagen der Kommunen sind umzusetzen und es ist mit entsprechenden Anträgen an den Bauausschuss zu rechnen, sofern die Kirchengemeinden nicht genügend Eigenmittel besitzen. Aufgrund der begrenzten Baumittel wäre es wünschenswert, wenn die Synode analog zum Programm „Attraktives Pfarrhaus“ Mittel einplanen würde.

**Der Kirchenkreisvorstand beschließt, die Synode zu informieren und um Bereitstellung entsprechender Mittel für erforderliche Brandschutzmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden zu bitten.**

---

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden.



Ronnenberg, den 26.04.2017

  
.....  
(Joachim Richter, Amtsleiter)